

Landesverordnung
über Camping- und Wochenendplätze
(Camping- und Wochenendplatzverordnung)
Vom 18. September 1984

Auf Grund des § 76 Abs. 2 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264), BS 213-1, wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt verordnet:

§ 1

Begriffe

- (1) Campingplätze sind Plätze, die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Plätze, die nur gelegentlich oder für kurze Zeit zum Aufstellen von Zelten bestimmt sind, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Wochenendplätze sind Plätze, die zum Aufstellen oder Errichten und vorübergehenden Bewohnen von Kleinwochenendhäusern bestimmt sind.
- (3) Wohnwagen sind nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger.
- (4) Kleinwochenendhäuser sind:
1. Wochenendhäuser mit einer Grundfläche bis zu 40 m² und einer Gesamthöhe bis zu 3,50 m; bei der Ermittlung der Grundfläche bleibt ein überdachter Freisitz mit einer Grundfläche bis zu 10 m² oder ein Vorzelt außer Betracht,
 2. Mobilheime, wenn die Maße nach Nummer 1 eingehalten werden; Mobilheime sind zum Bestimmungsort überführte Anlagen, die nicht selbst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können,
 3. Wohnwagen, die nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellt sind.

§ 2

Zufahrt und innere Fahrwege

Camping- und Wochenendplätze müssen eine Zufahrt von einer öffentlichen Verkehrsfläche haben und durch innere Fahrwege erschlossen sein. Zufahrten und innere Fahrwege müssen mindestens 3 m breit und für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein. Es müssen ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sein.

§ 3

Standplätze, Aufstellplätze und
Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Standplätze müssen mindestens 75 m² groß sein. Wenn die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden, genügen 65 m². Auf einem Standplatz dürfen nicht mehrere Wohnwagen aufgestellt werden.

(2) Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedungen, nicht errichtet werden. Die Wohnwagen müssen fahrbereit und so aufgestellt sein, daß sie jederzeit ortsveränderlich sind.

(3) Aufstellplätze müssen mindestens 100 m² groß sein. Auf einem Aufstellplatz dürfen nicht mehrere Kleinwochenendhäuser aufgestellt werden. Die Kleinwochenendhäuser müssen zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten; dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte.

(4) Soweit die Kraftfahrzeuge nicht auf den Stand- oder Aufstellplätzen abzustellen sind, ist eine gleiche Anzahl gesonderter Stellplätze vorzusehen. Stellplätze für Besucher können verlangt werden.

§ 4

Trinkwasserversorgung

Camping- und Wochenendplätze dürfen nur angelegt werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage dauernd gewährleistet ist.

§ 5

Gemeinschaftliche Einrichtungen

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen mit folgenden Einrichtungen ausgestattet sein: Trinkwasserzapfstellen, Wascheinrichtungen - Waschplätze, Duschen -, Geschirrspülbecken, Wäschespülbecken, Toilettenanlagen mit Handwaschbecken in den Vorräumen und mit den Toilettenanlagen räumlich verbundene Einrichtungen zum Einbringen des Abwassers aus den Spüleinrichtungen und der Fäkalien aus den Toiletten der Wohnwagen, Zelte und Kleinwochenendhäuser.

(2) Anzahl und Anordnung der Einrichtungen genügen in der Regel den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wenn sie den Angaben der Anlage zu dieser Verordnung entsprechen.

(3) Auf Camping- und Wochenendplätzen mit mehr als 100 Stand- oder Aufstellplätzen sollen sanitäre Einrichtungen vorhanden sein, die auch von Behinderten, insbesondere von Rollstuhlfahrern, benutzt werden können.

(4) Zur vorübergehenden Aufbewahrung fester Abfallstoffe sind dichte Abfallbehälter aufzustellen. Abfallgruben sind unzulässig.

(5) Die gemeinschaftlichen Wascheinrichtungen und die Toilettenanlagen müssen eine elektrische Beleuchtung haben.

§ 6

Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandgassen in Abschnitte mit höchstens 20 Stand- oder Aufstellplätzen zu unterteilen.

(2) Es kann verlangt werden, daß Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(3) Für je 40 Standplätze - bei Wochenendplätzen für je 20 Aufstellplätze - ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt betriebsfertig bereitzuhalten. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muß ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein; an zentraler Stelle sind zusätzlich zwei Feuerlöscher oder Feuerpatschen bereitzuhalten.

(4) Für Wochenendplätze muß eine Löschwasserversorgung

1. durch einen an eine Druckleitung mit einer Durchflußleistung von mindestens 400 l/min angeschlossenen Überflurhydranten oder
2. aus Gewässern über eine besondere Einrichtung für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert sein. Der Überflurhydrant oder die besondere Einrichtung darf von jedem Aufstellplatz nicht mehr als 200 m entfernt sein.

§ 7

Sonstige Einrichtungen

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen einen jederzeit zugänglichen Fernsprecher haben.

(2) Auf Campingplätzen soll für Maßnahmen der Ersten Hilfe ein geeigneter und als solcher gekennzeichnete Raum vorhanden sein; er soll ein Handwaschbecken haben. Bei Campingplätzen, die ganzjährig betrieben werden, muß der Raum heizbar sein.

(3) An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendplätzen ist ein Lageplan anzubringen. Aus ihm müssen die Fahrwege, Brandgassen und Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Einrichtungen für die Brandbekämpfung ersichtlich sein.

(4) An zentralen Stellen sind Hinweise anzubringen, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Betreibers,
2. Standort des Fernsprechers,

3. Notruf 110, Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes,
4. Name, Anschrift und Rufnummer nahegelegener Arztpraxen und nahegelegener Apotheken sowie des ärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienstes,
5. Standort des Raumes für die Erste Hilfe (nur bei Campingplätzen).

§ 8

Erleichterungen, Ausnahmen

(1) Auf Kleinwochenendhäuser sind die Bestimmungen der Landesbauordnung über die lichte Höhe und die Beheizbarkeit von Aufenthaltsräumen und über Wohnungen nicht anzuwenden. Anforderungen an den Wärmeschutz, den Schallschutz sowie an die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile werden nicht gestellt.

(2) Für Campingplätze bis zu 50 Standplätzen sowie für Jugendzeltplätze können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2, 5 Abs. 5, des § 6 Abs. 3 Satz 2 und des § 7 Abs. 4 gestattet werden, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 9

Betriebsbestimmungen

(1) Die Brandgassen und die Brandschutzstreifen sind ständig freizuhalten. Bewuchs ist kurz-zuhalten.

(2) Der Betreiber hat die Feuerlöscher jährlich durch einen sachverständigen Wartungsdienst und die besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme durch die örtliche Feuerwehr prüfen zu lassen.

(3) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes muß in einer Platzordnung mindestens folgendes regeln:

1. das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Kleinwochenendhäusern sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen,
2. das Benutzen und Sauberhalten der Plätze, der Anlagen und der Einrichtungen,

3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser,
4. den Umgang mit Feuer.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 125 Abs. 4 Satz 1 Nr. 14 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 die Feuerlöscher und die besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme nicht rechtzeitig prüfen läßt.

§ 11

Übergangsbestimmung

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Camping- und Wochenendplätze sind die Betriebsbestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen sind auf rechtmäßig bestehende Camping- und Wochenendplätze nur nach Maßgabe des § 118 LBauO anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze und Zeltplätze (zu § 76 der Landesbauordnung) vom 18. Dezember 1975 (GVBl. S. 14, BS 213-1-23) außer Kraft.

Der Minister der Finanzen

Gemeinschaftliche Einrichtungen

Je 100 Stand- oder Aufstellplätze:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Anzahl</u>
Trinkwasserzapfstellen ^{1) 4)}	6
Waschplätze ²⁾	16 (davon 4 in Einzelzellen)
Duschen in Einzelzellen	6
Fußwaschbecken	2
Geschirrspülbecken ^{3) 4)}	3
Wäschepülbecken ^{3) 4)}	3
Toiletten für Frauen ⁵⁾	8
Toiletten für Männer ⁵⁾	4
Urinale	4
Handwaschbecken in den Vorräumen von Toiletten	2

¹⁾ Von den Toilettenanlagen räumlich getrennt, mit Schmutzwasserabläufen versehen und besonders gekennzeichnet

²⁾ Nach Geschlechtern getrennt

³⁾ Von Toilettenanlagen räumlich getrennt

⁴⁾ Boden im Umkreis von mindestens 2 m befestigt, wenn sich die Einrichtung im Freien befindet

⁵⁾ Mit Wasserspülung